

Das folgende Dokument ist als Muster anzusehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Es ist in jedem Fall betriebsspezifisch anzupassen.

## **Hinweise für den Rechtsinhaber**

Das geltende Arbeitnehmerschutzgesetz sieht ein absolutes Verbot vor, Kameras zu installieren, um die Arbeitstätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kontrollieren.

Ist die Videoüberwachung hingegen aus organisatorischen und produktiven Gründen, aus Gründen der Arbeitssicherheit oder zum Schutze von betrieblichem Eigentum notwendig, und wird damit auch die Überwachung der Arbeitstätigkeit möglich, so muss die Videoüberwachung von den Gewerkschaftsvertretungen oder von der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen vor Inbetriebnahme genehmigt werden.

Folgende Regeln sind bei der Videoüberwachung vor Augen zu halten:

- Die Arbeitnehmer müssen vor Inbetriebnahme der Videokameras die Informationen gemäß Artikel 13 des Datenschutzkodex schriftlich erhalten.
- Auf keinen Fall dürfen die Kameras in den ausschließlich für MitarbeiterInnen vorgesehenen Toiletten, Duschen oder Umkleieräumen installiert werden.
- Die Aufzeichnungen können maximal 24 h lang aufbewahrt werden (eine Ausnahme bilden Ruhetage und evtl. Wochenenden).

Dem Ansuchen müssen ein Lageplan mit Orientierung und Aufnahmewinkel der Kameras sowie die technische Beschreibung der Anlage beigelegt werden. Eine Stempelmarke ist auf das Ansuchen anzubringen, eine zweite ist dem Ansuchen beizulegen.

In der Folge finden Sie eine Vorlage für das Ansuchen.



Autonome Provinz Bozen  
Abteilung Arbeit  
Arbeitsinspektorat  
Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1  
39100 Bozen

Mit Blockschrift oder Schreibmaschine ausfüllen

### Antrag um Genehmigung der Installation von Audio-/Videoüberwachungsanlagen (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 300/1970 - Arbeiterstatut).

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in der Firma \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (PEC \_\_\_\_\_)  
mit Sitz in \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

erklärt, dass aufgrund von Erfordernissen:

- der Arbeitssicherheit,  
 des Schutzes des betrieblichen Eigentums,  
 der Behebung von Maschinenstörfällen oder  
 anderes \_\_\_\_\_

*(zutreffendes ankreuzen und eventuell präzisieren)*

in der Betriebseinheit \_\_\_\_\_ (Adresse)  
eine Audio- und/oder Videoüberwachungsanlage installiert werden muss, welche unter anderem  
auch eine zufällige, indirekte oder potenzielle Fernkontrolle der Arbeitnehmer ermöglicht.

Der Betrieb der Anlage erfolgt:

- während bzw.  
 ausschließlich außerhalb der Arbeitszeit.

Ausschließlich dem Personal vorbehaltene Räume:

- werden bzw.  
 werden nicht aufgezeichnet.

Das Unternehmen beschäftigt insgesamt \_\_\_\_\_ Arbeitnehmer und davon \_\_\_\_\_ in der betroffenen  
Filiale (oder Werk); Gewerkschaftsvertretungen sind:

- keine vorhanden bzw.  
 haben einem Abkommen nicht zugestimmt.

### E R / S I E E R S U C H T

um Ermächtigung dieser Anlage im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes 300/1970. Die Anlage  
besteht aus:

Anzahl intern installierter Kameras \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ fixeingestellt und \_\_\_\_\_ rotierend;

Anzahl extern installierter Kameras \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ fixeingestellt und \_\_\_\_\_ rotierend;

Anzahl Audio-/Videorekorder \_\_\_\_\_;

Anzahl Bildschirme \_\_\_\_\_

Anlage mit Internet- oder WiFi-Übertragung:  ja /  nein

Betriebszeit der Anlage \_\_\_\_\_ und Betriebstage der Anlage \_\_\_\_\_

Aufbewahrungszeit der Aufzeichnungen \_\_\_\_\_

Datenschutzverantwortliche/r \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer und Dritte sind von der Aufzeichnung informiert:  ja /  nein

Ansprechpartner und Kontaktadresse: \_\_\_\_\_

(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_

(Unterschrift) \_\_\_\_\_

### Anlagen:

- 1) Lageplan mit Aufnahmewinkel der Kameras
- 2) Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt der Bestandteile)
- 3) 2 Stempelmarken (€ 16,00), eine für das Gesuch und eine für die Genehmigung